



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 22 / Jahrgang 2025

28. November 2025

Blackout-Übung „Silence 25“ im Feuerwehr- und Sicherheitszentrum

LH Mikl-Leitner: „Übung wird genutzt, um Abläufe und Kommunikation zu verbessern“

Am 24. November fand unter dem Titel „Silence 25“ eine bundesweite Blackout-Übung unter der Führung des Bundesministeriums für Inneres statt. Für Niederösterreich wurde dieses Szenario im Feuerwehr- und Sicherheitszentrum NÖ in Tulln gemeinsam mit Einsatzorganisationen, Infrastrukturbetreibern, Fachabteilungen des Landes und landesnahen Einrichtungen durchgeführt. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner sagte am Vormittag bei ihrem Besuch: „Gerade so ein Blackout-Szenario ist für uns die größte Herausforderung unserer Zeit. Ein Blackout trifft alle Bereiche – von der Gesundheit über die Bildung, Wirtschaft, Verkehr bis hin zu jedem einzelnen Haushalt. Da braucht es das Zusammenwirken aller Ministerien, aller Länder, aller Mitglieder der Sicherheitsfamilie, von der Freiwilligen Feuerwehr über die Rettungsorganisationen, Bundesheer, Zivilschutzverband und natürlich auch der Polizei.“



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Stabsleiter Stefan Kreuzer bei der Blackout-Übung „Silence 25“ in Tulln.

Foto: NLK Pfeiffer

ABLÄUFE TESTEN

Eine derartige Übung sei jedoch kein Zeichen von Angst oder Schwäche, sondern ein Zeichen von Stärke. Mikl-Leitner dazu: „Denn eine derartige Übung wird

dazu genutzt, um Abläufe und Kommunikation zu testen und vor allem auch Schwachstellen zu entdecken und auszubügeln.“ Sie halte jede Investition in das Krisen- und Katastrophenschutzmanage-

ment für wichtig, „weil wir damit Chaos verhindern und Menschenleben retten können.“ Zu den anwesenden Mitgliedern im Krisenstab sagte die Landeshauptfrau weiters: „Jede Institution, egal



ob Ministerien, Land, Rettungsorganisationen oder auch jeder Experte hier vor Ort ist ein wichtiger Teil unserer Sicherheitsarchitektur. Und da sage ich ein ganz großes und herzliches Dankeschön für Ihre Expertise und Ihren Einsatz. Jeder von Ihnen kann die Widerstandsfähigkeit unseres Landes verbessern und sichern.“ Seitens Politik und Verwaltung sei man sich der Aufgabe bewusst, „nämlich, dass die Rahmenbedingungen passen – von den gesetzlichen Grundlagen über die Abläufe

bis hin zu den finanziellen Ressourcen und zur technischen Ausstattung. All das, was wir dazu leisten können, tun wir gerne in unserer Verantwortung, damit im Krisenfall alles bestens funktioniert“, unterstrich sie und wünschte abschließend eine erfolgreiche Übung.

ERNSTFALL

Auf den Ernstfall gut vorbereitet zu sein, aber nicht zu dramatisieren, sondern sachlich vorzugehen, hält auch Innenminister Gerhard

Karner für wichtig. „Danke an alle Einsatzorganisationen und Sicherheitsbehörden für ihre tägliche Arbeit. Auch das Üben und Trainieren für hoffentlich nicht eintretende, aber mögliche Ereignisse ist ein enorm wichtiger Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung“.

ÜBUNGSANNAHME

Stefan Kreuzer gab in seiner Funktion als Stabsleiter einen Überblick über die Übungsannahme: „Wir spielen heute verschiedene Ebenen in unseren

Überlegungen durch. Wir haben eine Sommerwetterlage mit sehr schweren Unwettern vorgegeben bekommen – ähnlich wie wir es voriges Jahr im Herbst erlebt haben.“ Es gehe nun darum, dieses Szenario mit allen Beteiligten zu bewältigen – beispielhaft nannte er etwa eingeschlossene Personen in Liftanlagen, liegengebliebene Züge, Kinder in Schulen und Kindergärten, Sonderlagen in Kliniken sowie Pflege- und Betreuungszentren oder im Bereich der Strominfrastruktur.

Nach Restmüllanalyse 2025 startet Kampagne „Tatort Tonne“



Christian Macho, Präsident der NÖ Umweltverbände, und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf präsentierten die Kampagne „Tatort Tonne“. Foto: NLK Khittl

Die Ergebnisse der aktuellen Restmüllanalyse für Niederösterreich stellte LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf gemeinsam mit Christian Macho, Präsident der NÖ Umweltverbände, im Zuge einer Pressekonferenz im WSZ Pielachtal Nord in Markersdorf vor. Die Analyse zeige, was wirklich in den Restmülltonnen lande, sagte LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf: „Rund ein Viertel des Restmülls besteht aus biogenen Abfällen – also aus Grünabfällen und Lebensmitteln. Pro Kopf landen jedes Jahr rund 21 Kilo gutes, genießbares Essen im Rest-

müll.“ In ganz Niederösterreich lande beispielsweise so viel Brot im Restmüll, wie die drei größten Städte Niederösterreichs – St. Pölten, Wiener Neustadt und Klosterneuburg – zusammen essen, setzte Pernkopf fort und: „Lebensmittel gehören auf den Teller und nicht in die Tonne.“

BEWUSSTSEINSBILDUNG

Es gebe aber auch gute Nachrichten, so der LH-Stellvertreter: „Ab ins Gelbe!‘ funktioniert, es wird deutlich mehr Leichtverpackung getrennt, und auch bei der Altglas-Sammlung sind wir gut unterwegs.“ Bei der Mülltrennung

sei „Bewusstseinsbildung der Schlüssel“, erklärte Pernkopf und: „Wir wollen weder belehren, noch bestrafen, sondern aufmerksam machen, wie jede und jeder einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten kann. Wer Lebensmittel wertschätzt und Müll richtig trennt, schützt unsere Umwelt und übernimmt Verantwortung für Land und Leute.“

WERTSTOFFE IM RESTMÜLL

Christian Macho, Präsident der NÖ Umweltverbände, beschrieb zur Analyse, dass sich „in Niederösterreich etwas bewegt, aber wir können noch besser werden, Abfälle zu vermeiden und mehr Wertstoffe in der Kreislaufwirtschaft zu halten.“ Bei den Wertstoffen habe man ungefähr ein Viertel im Restmüll analysiert, das seien laut Macho 38 Kilo pro Kopf und Jahr in Niederösterreich, das seien 100 Gramm Wertstoffe pro Tag: „Wenn Wertstoffe im Restmüll landen, dann sind sie aus dem Kreislauf verloren gegangen und können nicht zurückgeführt werden.“ Besonders wies Macho darauf hin, „dass rund 1,2 Kilogramm an Elektrogeräten und Batterien im Restmüll enthalten sind, gerade Lithiumbatterien sind eine sehr große Herausforderung. In jedem Müllfahrzeug fahren rund acht

Lithiumbatterien herum und sind damit potenzielle fahrende Brandherde.“ Bei den biogenen Abfällen verwies Macho auf 35.000 Tonnen genießbare Lebensmittel, die im Jahr in den NÖ Haushalten in der Restmülltonne landen – ohne jene Lebensmittel, die auf dem Kompost oder in der Biotonne landen: „Da sind wir bei 500 Euro und mehr, die an Wertstoffen mit den Lebensmitteln entsorgt werden“, berichtete Macho.

TATORT TONNE

Deshalb starten die Umweltverbände auch eine Schwerpunkt-kampagne, setzte Macho fort: „Gerade bei den Lebensmitteln fängt es bei der Einkaufsplanung, der Lagerung, der Resteverwertung und beim Unterscheiden von Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum an. Genau darauf setzen wir mit der Kampagne ‚Tatort Tonne‘.“ Es gebe einzelne Sujets, die sich mit den jeweiligen Themen beschäftigen: „Wir setzen auf klassische Kampagnen, Plakate, digitale Werbeflächen, Social-Media-Kampagnen, Medienarbeit und die Beklebung von Müllfahrzeugen. Jedes weggeworfene Lebensmittel ist ein vermeidbarer Verlust und uns geht es darum, diese Verluste zu reduzieren“, ergänzte Macho abschließend.

Neuer Prüfzug für technische Fahrzeugkontrollen im Einsatz



Bernhard Aigner, Leiter der Werkstätte und Dienstkraftfahrzeuge, Georg Hönig, Leiter Abteilung Technische Kraftfahrzeug, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Christoph Reiter, Leiter der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (von links).

Foto: NLK Pfeiffer

Im Beisein von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde der neue Prüfzug der Kfz-Prüfstelle des Landes offiziell in Dienst gestellt. Mit diesem setze man „ein kraftvolles Zeichen für die Sicherheit auf unseren Straßen“, sagte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und betonte: „Mit dem neuen Prüfzug sagen wir defekten Fahrzeugen einmal mehr den

Kampf an – zum Schutz aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.“

PRÜFZUG

Das Land investierte insgesamt 855.000 Euro in den neuen Prüfzug – inklusive Bremsenprüfstand und Achsspieldetektoren. Das Fahrzeug wird mindestens

15 Jahre im Einsatz sein. Mikl-Leitner: „Mit dieser Investition leisten wir einen Beitrag zur Sicherheit auf unseren Straßen und sorgen so auch für die beste Zukunft unserer Kinder. Es geht nicht nur um Kontrolle – es geht um Schutz, Verantwortung und Respekt fürs Leben.“

42 PROZENT SCHWERE MÄNGEL

Abteilung WST8 des Landes Niederösterreich ist für mobile Fahrzeugüberprüfungen an Ort und Stelle sowie technische Unterwegs-Kontrollen zuständig. Im Vorjahr wurden insgesamt 6.858 Fahrzeuge überprüft: Bei 42 Prozent wurden schwere Mängel festgestellt, bei 26 Prozent musste das Kennzeichen entfernt werden, weil Gefahr im Verzug bestand. Und heuer – von Jänner bis September – wurden bereits 5.340 Fahrzeuge an 302 Einsatztagen überprüft. 1.400 Fahrzeugen musste aufgrund gefährlicher Mängel die Weiterfahrt untersagt werden. Für alle diese Fahrzeugüberprüfungen stehen zwei Prüfzüge zur Verfügung. Der ältere der beiden Prüfzüge, seit 17 Jahren im Einsatz, wird nun ersetzt. Darüber hinaus gibt es an vier Verkehrskontrollplätzen in Niederösterreich Prüfhallen, an denen ebenfalls technische Fahrzeugkontrollen vorgenommen werden.

„Schön, dich zu sehen!“ – Erstklässler in NÖ sichtbar und sicher unterwegs



(v.l.n.r.): Jakob Pfeifferl, ÖAMTC-Direktor Operations für Wien, NÖ und das Bgld., Verkehrs-Landesrat LH-Stellvertreter Udo Landbauer, Cataleya, Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister und Radland NÖ-Geschäftsführerin Susanna Hauptmann.

Foto: NLK Khitl

Die erfolgreiche Verkehrssicherheitsinitiative „Zu Fuß in die Schule“ geht ins dritte Jahr: Auch heuer erhalten alle rund 19.000 Taferlklassler in Niederösterreich reflektierende Schultaschen-Überzüge. Ziel ist es, Kinder dazu zu motivieren, ihren Schulweg aktiv zu bewältigen – und zwar sicher, sichtbar und selbstbewusst.

SICHERER SCHULWEG

„Der tägliche Schulweg zu Fuß stärkt die Gesundheit, die Konzentration, das Selbstvertrauen und die Freundschaften sowie den Gemeinschaftssinn der Kinder. Mit den reflektierenden Schultaschen-Über-

zügen sorgen wir dafür, dass sie auf ihrem Weg zur Schule von anderen Verkehrsteilnehmern gut gesehen werden – und damit auch sicher ankommen“, erklärt LH-Stellvertreter und Verkehrs-Landesrat Udo Landbauer.

ERHÖHUNG DER SICHERHEIT

„Die Kinder und Jugendlichen sind unsere Zukunft. Gerade in den Wintermonaten muss daher der Sicherheit auf dem Schulweg eine noch größere Beachtung geschenkt werden. Zusätzlich zur unschätzbar wichtigen Verkehrserziehung der Pädagoginnen und Pädagogen sind die reflektierenden Schultaschen-Überzüge ein

weiterer Puzzlestein, der zur Erhöhung der Sicherheit für unsere Kinder beiträgt“, so Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister.

ZUSAMMENARBEIT MIT ÖAMTC

Komplettiert wird die Aktion in Zusammenarbeit mit dem ÖAMTC zudem von einer

landesweiten Bewusstseins-Kampagne unter dem Motto „Schön, dich zu sehen! Mach dich sichtbar – für dich und für andere“, mit einem Informationsfolder sowie einem eigens gestalteten Erklärvideo mit praktischen Tipps für Eltern, wie sie ihre Kinder beim Meistern des Schulwegs unterstützen können

– vom gemeinsamen Üben der Strecke über das Erkennen von Gefahrenstellen bis hin zur Bedeutung von Bewegung für Konzentration und Lernfähigkeit. „Die Sicherheit der Kinder liegt uns allen am Herzen. Mit dieser gemeinsamen Initiative schaffen wir Bewusstsein und sorgen dafür, dass unsere Jüngsten gut

gesehen werden“, so Jakob Pflegerl, ÖAMTC-Direktor Operations für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Initiiert wird die Kampagne von Radland Niederösterreich, das mit seinen Projekten und Kommunikationsmaßnahmen das Bewusstsein für aktive, sichere und sichtbare Mobilität stärkt.

Weihnachten mit der Niederösterreich-CARD



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner mit (li.) Niederösterreich-CARD Geschäftsführer Klemens Wögerer und (re.) Michael Duscher, Geschäftsführer der Niederösterreich Werbung.

Foto: NLK Pfeffer

„Wer auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk ist, das besondere und unvergessliche Momente zaubert, für die oder den ist die Niederösterreich-CARD genau das Richtige“, ist Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner überzeugt. Bei den über 300 Ausflugszielen, die bei freiem Eintritt entdeckt werden können, zeige sich Niederösterreich von seiner spannendsten und abwechslungsreichsten Seite, sagt Mikl-Leitner und unterstreicht: „Mit der CARD schenken Sie zu Weihnachten das, was sich wirklich jeder wünscht: Zeit voller gemeinsamer und unvergesslicher Erlebnisse und wertvolle Erinnerungen für die beste Zukunft unserer Kinder.“

365 AUSFLUGSZIELE

Die Niederösterreich-CARD ist ein Geschenk für alle

Generationen – sie bringt Kinderaugen zum Strahlen, begeistert Jugendliche mit Action und Abenteuer, schenkt Eltern wertvolle Familienzeit und lädt Seniorinnen und Senioren zu entspannten Ausflügen voller Kultur und Genuss ein.

Michael Duscher, Geschäftsführer der Niederösterreich Werbung, erklärt: „Die Schneebergbahn, die Kittenberger Erlebnispark, die Sole Felsen Welt Gmünd, der Tierpark Stadt Haag oder das Wiener Riesenrad – das sind nur einige der 365 Ausflugsziele in und um Niederösterreich, die man mit der CARD kostenfrei entdecken kann – und viele von ihnen haben den ganzen Winter geöffnet. Die schönsten Ausflugsziele sind oft näher, als man denkt – das garantiert Begeisterung beim

nächsten spontanen Tagesausflug und lohnt sich noch mehr für einen Kurzurlaub in Niederösterreich.“

15 MONATE

Einen besonderen Tipp für „Christkindln“ und Unternehmungslustige hat Klemens Wögerer, Geschäftsführer der Niederösterreich-CARD: „Schon jetzt kann man ganz entspannt und unkompliziert Freude schenken: Unsere Weihnachtsaktion hat bereits am 1. November begonnen. Beim Kauf einer neuen CARD bis 31.12.2025 gilt diese drei Monate länger, nämlich schon von 1.1.2026 bis 31.3.2027 und damit 15 volle Monate – mehr Zeit, mehr Ausflüge, mehr Erlebnisse. Besonders einfach und schnell gelingt das auch über unsere NÖ-CARD-

App oder als Gutschein in der print@home-Version.“

INFOS

Im Rahmen der Weihnachtsaktion kostet ein Neukauf der CARD für Erwachsene 85 Euro, für Jugendliche (sechs bis 16 Jahre) 46 Euro. Die Niederösterreich-CARD kann im Onlineshop, in der NÖ-CARD-App, über die CARD-Hotline unter 01/535 05 05, in teilnehmenden Trafiken in Wien und Niederösterreich, teilnehmenden Raiffeisenbanken in Niederösterreich, OMV-Tankstellen in Niederösterreich und Wien sowie CARD-Ausflugszielen, die Verkaufsstellen sind, erworben werden. Alle Ausflugsstipps sind online unter www.niederoesterreich-card.at abrufbar.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Leiterbestellung
- 5 Honorarkonsulat
- 5 Kollektivvertrag
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 8 Verlautbarung gemäß NÖ Tierzuchtgesetz 2020
- 8 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

AUSSCHREIBUNGEN

- 11 Diverse
- 12 Hochbau
- 13 Brückenbau
- 14 Stellenausschreibungen
- 16 Impressum

Leiterbestellung

LGA-PSG-P-4063510/118-2025

Frau **Dr.in Julia Dlask** wird mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 2026** zur **ärztlichen Direktorin des Landesklinikums Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl** neben der Funktion als Leiterin der Interdisziplinären Aufnahmeeinheit des Landesklinikums Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Standort Gmünd bestellt. ☐

Honorarkonsulat

LAD4-I-3031/005-2025

BMEIA - I.1 (Protokoll) - Geschäftszahl: 2025-0.916.943

BHUTAN,

**neuer Honorarkonsul des Königreichs Bhutan
mit dem Amtssitz in Wien und**

**dem Amtsbereich Wien, Burgenland, Kärnten,
Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg u. Steiermark,
Herr Dr. Rudolf KNÜNZ**

Es wird mitgeteilt, dass der Herr Bundespräsident dem zum neuen Honorarkonsul des Königreichs Bhutan mit dem Amtssitz Sitz in Wien und dem Amtsbereich Wien, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg u. Steiermark bestellten Herrn Dr. Rudolf KNÜNZ mit Entschließung vom 31. Oktober 2025 das Exequatur erteilt hat.

Für die Bundesministerin:

i.A. Mag. Dzenita Adanalic-Osmanagic ☐

Kollektivvertrag

LF1-LW-129/188-2025

**Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den
Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien,
Niederösterreich und Burgenland**

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, die Landesverbände Wien, Niederösterreich und Burgenland der Erwerbsgärtner Österreich sowie die unten stehende Vertragspartei haben am 3. Dezember 2024 Änderungen zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossen, welche mit 1. Jänner 2025 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen zum Kollektivvertrag wurden vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro, am 7. November 2025 gemäß § 122 Abs. 1 Landesarbeitsgesetz 2021 - LAG, BGBl. I Nr. 78/2021 in der geltenden Fassung, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 118 Abs. 1 Landesarbeitsgesetz 2021 - LAG, BGBl. I Nr. 78/2021 in der geltenden Fassung.

Obereinigungskommission beim Amt der

NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende

Mag. Stilgenbauer ☐

Umweltverträglichkeitsprüfungen

WST1-UE-23/008-2025

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht****Kundmachung****Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren**

**Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für
abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelin,
Tschechische Republik;
Endgültige Entscheidung;
Kennzahl WST1-UE-23**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Für die Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort des AKW Temelin wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Projektwerberin ist die ČEZ, a. s. Das tschechische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL (in Auszügen) die Endgültige Entscheidung und ein Gutachten über Auswirkungen in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **25. November bis einschließlich 09. Dezember 2025** bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-zwilag-ete-temelin-2023> sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung abrufbar: <https://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Hackl ☐

WST1-UE-38/002-2025

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht****Kundmachung****Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren****KKW Gravelines, Reaktoren 2 und 4,**

**4. Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ), Frankreich;
Kennzahl WST1-UE-38**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Frankreich notifizierte die 4. Periodische Sicherheitsüberprüfung („Öffentliches Anhörungsverfahren über den 4. Bericht zur Sicherheitsüberprüfung“) des KKW Gravelines

(Reaktoren 2 und 4), die als Laufzeitverlängerung gemäß UNECE Espoo Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen anzusehen ist. Die zuständige Behörde ist das französische Département Nord. Projektwerberin ist die Électricité de France (EDF).

Frankreich übermittelte dazu in Deutsch das Dokument bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem Betrieb des Reaktors während der nächsten zehn Jahre verbunden sind und die Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren sowie seinen Zusammenhang mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß dem französischen Umweltgesetzbuch regeln. Weitere Dokumente (in Französisch) sind Gegenstand einer deutschen Arbeitsübersetzung.

Die Unterlagen liegen vom **24. November bis 23. Dezember 2025** bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/vd4-gravelines> sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung abrufbar: <https://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an Frankreich weitergeleitet.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



WST1-UG-72/027-2025

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren –

Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-72

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 21.02.2024, modifiziert mit Schreiben vom 24.07.2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das **Vorhaben „Windpark Scharndorf V“** gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst in der Gemeinde Scharndorf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 119 m (+3 m Fundamentüberhöhung). Die Gesamtnennleistung beträgt somit 28,8 MW. Weitere Teile des Vorhabens sind insbesondere die Errichtung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile, von Kabelleitungen zwischen den WEA sowie zum Umspannwerk Sarasdorf, von Kransstellflächen, von Infrastruktureinrichtungen, von Lagerflächen in der Bauphase und die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten). Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie für das Vorhaben notwendige Rodungen befinden sich in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Petronell-Carnuntum sowie Rohrau.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab **20.11.2025 bis einschließlich 05.01.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Scharndorf, Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Petronell-Carnuntum und Rohrau sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise:

Ab **20.11.2025 bis einschließlich 05.01.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 20.11.2025 bis einschließlich 05.01.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



WST1-UG-84/019-2025

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**

Kundmachung

**verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren –
Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-84**

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich haben mit Eingabe vom 25.02.2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das **Vorhaben „Direktanbindung Horn“** gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ betrifft die Kampalbahn zwischen dem Bahnhof Horn und dem Bahnhof Sigmundsherberg. Das Vorhaben kommt in den Gemeindegebieten von Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg zu liegen und umfasst insbesondere folgende Projektbestandteile:

- Abtrag der bestehenden Trasse zwischen Bestandskilometer 40,5 bis inkl. Bestandsweiche 5 und Neuerrichtung des Streckenabschnittes,
- Verbesserung der Linienführung, um eine Geschwindigkeitserhöhung erreichen zu können;
- Elektrifizierung des vorhabensgegenständlichen Streckenabschnittes der Kampalbahn;
- Herstellung von Unterbau und Entwässerungsanlagen;
- Modernisierung bzw. Adaptierung der Bahnhöfe Horn und Sigmundsherberg sowie der Haltestelle Breiteneich;
- Erweiterung der bestehenden Park&Ride-Anlage und Bike&Ride-Anlage in Horn;
- Auflassung sowie Anpassung von Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen sowie Neubau einer Eisenbahnkreuzung;
- Adaptierung bzw. Neubau von Sicherungsanlagen;
- Neubau, Adaptierung bzw. Abtragung von Eisenbahn- bzw. Straßenbrücken und Durchlässen sowie Anpassungen am Straßennetz.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab **25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise:

Ab **25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen. Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



WST1-UG-100/022-2025

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**

Kundmachung

**verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren –
Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-100**

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 19.02.2025, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das **Vorhaben „Windpark Schrick II Repowering“** gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau von 7 bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Type Enercon E-82 E2 (108 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser, 2,3 MW Nennleistung) sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WKA der Type Vestas V172-7,2 MW (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 7,2 MW Nennleistung). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 16,1 MW auf 50,4 MW. Weitere Teile des Vorhabens umfassen insbesondere die windparkinterne Verkabelung, die Netzanbindung, IT- bzw. SCADA-Anlagen, dauerhafte/temporäre Rodungen, die Errichtung der Zuwegung, der Hinweistafeln betreffend Eisfall sowie von Kranstell- und Montageflächen. Das eingereichte Vorhaben soll auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth betroffen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:
Ab **27.11.2025 bis einschließlich 12.01.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Gaweinstal, Mistelbach, Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise:
Ab **27.11.2025 bis einschließlich 12.01.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 27.11.2025 bis einschließlich 12.01.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000). Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r

Verlautbarung gemäß NÖ Tierzuchtgesetz 2020

**Verlautbarung gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020
LGBl. Nr. 59/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2020**
Für das Jahr **2025** wurden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer folgende **landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung beim Rind** ermittelt:
Besamung durch:
1. Tierarzt/-ärztin € 39,50 inkl. MwSt.
2. Besamungstechniker/-in € 29,50 inkl. MwSt.
3. Eigenbestandsbesamer/-in € 17,50 inkl. MwSt.

Der Kammerdirektor:
DI Franz Raab eh

Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-148/0002
**Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf
Änderung der Satzungen**
Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 10.11.2025 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, in Verbindung mit § 17 der Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf verordnet:
**Verordnung
über die Änderung der Satzungen
der Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf**
Die mit Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 13.06.1985, Z 4139/169, erlassenen Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf werden derart abgeändert, dass sie durch die beiliegende Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersetzt werden.
**Satzung
der Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf
in der Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring
(Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)**
**Bestandteil der Verordnung vom 13.06.1985, Z 4139/169
in der Fassung der Verordnung vom 10.11.2025,
ABB-E-148/0002**

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft
(1) Die Gemeinschaft heißt „**Erhaltungsgemeinschaft Sachsendorf**“.
(2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring.
(3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Zweck der Gemeinschaft
(1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im Zusammenlegungsverfahren Sachsendorf (Z 4139) als gemeinsame Anlagen errichteten durchlocht ausgeführten Drainagestränge in den Katastralgemeinden 10133 Sachsendorf, 09136 Gumping und 09138 Reikersdorf.
(2) Diese Anlagen dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht verändert werden.
(3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) erteilt werden.-

§ 3
Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft
(1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
(2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
(3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.

- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft Sachsendorf deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der NÖ Agrarbezirksbehörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs. 10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht,
- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
 - das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
 - die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
 - in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
 - an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang**).
Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises aufgelegt. Sie können bestehen in:
- Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die NÖ Agrarbezirksbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Vorstand,
- den Obmann oder seinen Stellvertreter,
- die Rechnungsprüfer.

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- es im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 12

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder,
 - vertretene Mitglieder,
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
 - Anträge,
 - Beschlüsse.

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie 1 weiteres Vorstandsmitglied werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von 1 Vorstandsmitglied muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
 - die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 5.000,-- sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist,
 - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang** ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die NÖ Agrarbezirksbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung, oder
- hinsichtlich § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid).

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.

- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs. 11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KG-Nr. 09136 Gumping	Vorteilsfläche der Grundstücke, zugleich Anteil
Gst.Nr.	
793.....	62 00
795.....	35 60
796.....	30 00
802.....	67 50
803.....	18 00
KG-Nr. 09138 Reikersdorf	Vorteilsfläche der Grundstücke, zugleich Anteil
Gst.Nr.	
184.....	3 60
KG-Nr. 10133 Sachsendorf	Vorteilsfläche der Grundstücke, zugleich Anteil
Gst.Nr.	
363.....	9 00
364.....	10 20
365.....	18 00
367.....	34 80
368.....	7 80
369.....	13 80
370.....	12 00
396.....	96 00
398.....	5 10
399.....	6 50
400.....	3 00
416.....	10 00
425.....	2 26 34
426.....	40 93
427.....	33 84
428.....	2 08 23
430.....	68 86
431.....	38 60
432.....	53 50
434.....	35 56
435.....	44 90
436.....	28 70
437.....	60 50
439.....	8 40
440.....	73 80
441.....	46 60
Summe Vorteilsgebiet	14 11 66

Für den Amtsvorstand

S i g l, LL.M.



Anbotsausschreibungen

Diverse

NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: ISTA3_I25_Rahmenvereinbarung für ZUTRITTSKONTROLLE_Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 3003, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA3_I25_Rahmenvereinbarung für ZUTRITTSKONTROLLE_Klosterneuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem #Unternehmer zur Planung, Errichtung und Programmierung, sowie die Einbindung in den Bestand der Zutrittskontrolle für das ISTA, Laborgebäude 7 (LAB 7) und Laborgebäude 8 (LAB 8).

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Am Campus 1, 3400 Klosterneuburg

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28069/044-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 17.12.2025.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **17.12.2025, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114127> abzurufen. ☐

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Generalplanerleistungen und Betriebsorganisationsplanung für die Generalsanierung Landesklinikum Horn - Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags:

Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 14130, Fax: +43 2742 9005 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Generalplanerleistungen und Betriebsorganisationsplanung für die Generalsanierung Landesklinikum Horn

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Im Rahmen der durchzuführenden vorbereitenden Maßnahmen und der folgenden Generalsanierung des LK Horn werden Generalplanerleistungen für die Generalsanierung des LK Horn benötigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Teilnahmeunterlagen verwiesen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Österreich, Landesklinikum Horn

Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
BD6-LKH-197/017-2025 715.001 GP + BO-Planungsleistungen
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 22.12.2025.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahme-
anträge: **22.12.2025, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser
Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114143> abzurufen. ☐

**Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegen-
heiten, Landhausplatz 1, 3100, St. Pölten: Regionalentwick-
lung Kampwald Naturschutzgebiet Dobratal Artenschutz-
initialprojekt Gewässer - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten,
Landhausplatz 1, 3100, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 0, Fax:
+43 2742 9005 12060, E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber: Regionalentwicklung Kampwald Naturschutzgebiet
Dobratal Artenschutzinitialprojekt Gewässer

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Gegenstand dieser
Ausschreibung ist die Entwicklung eines Artenschutz-Initial-
projekts mit dem Fokus auf Gewässerlebensräume im geplanten
Naturschutzgebiet Dobratal mit konkreten Maßnahmen und der
initialen Umsetzungsbegleitung in Zusammenarbeit mit der
Schutzgebietsbetreuung und dem Ersteller des Schutzgebiet-
Managementplans. Näheres zum Ausschreibungsgegenstand ist
den Vertragsbestimmungen (Teil B) und der Leistungsbeschrei-
bung (Teil C) zu entnehmen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungs-
erbringung: Land Niederösterreich

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

RU7-Ü-534/015-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 22.12.2025.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahme-
anträge: **22.12.2025, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser
Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114144> abzurufen. ☐

**Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegen-
heiten, Landhausplatz 1, 3100, St. Pölten: Regionalentwick-
lung Kampwald Naturschutzgebiet Dobratal Artenschutz-
initialprojekt Wald - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten,

Landhausplatz 1, 3100, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 0, Fax:
+43 2742 9005 12060, E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber: Regionalentwicklung Kampwald Naturschutzgebiet
Dobratal Artenschutzinitialprojekt Wald

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Gegenstand dieser
Ausschreibung ist die Entwicklung eines Artenschutz-Ini-
tialprojekts mit dem Fokus auf Waldlebensräume im geplanten
Naturschutzgebiet Dobratal mit konkreten Maßnahmen und der
initialen Umsetzungsbegleitung in Zusammenarbeit mit der
Schutzgebietsbetreuung und dem Ersteller des Schutzgebiet-
Managementplans. Näheres zum Ausschreibungsgegenstand ist
den Vertragsbestimmungen (Teil B) und der Leistungsbeschrei-
bung (Teil C) zu entnehmen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungs-
erbringung: Land Niederösterreich

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

RU7-Ü-534/016-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 22.12.2025.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahme-
anträge: **22.12.2025, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser
Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114142> abzurufen. ☐

Hochbau

**PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypo-
gasse 1, 3100, St. Pölten: ISTA_I24_AA06-EMF_Baumeister-
arbeiten_Klosterneuburg - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypo-
gasse 1, 3100, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 4425, Fax: +43 5
90910 3160, E-Mail: leasing@hyponoe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber: ISTA_I24_AA06-EMF_Baumeisterarbeiten_Kloster-
neuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten /
Betonfundamente für einen Laborausbau

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungs-
erbringung: Institute of Science and Technology Austria, 3400
Klosterneuburg, Am Campus 1

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28060/303-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
Erhältlich bis: 09.12.2025.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahme-
anträge: **09.12.2025, 15:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser
Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114136> abzurufen. ☐

PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypogasse 1, 3100, St. Pölten: ISTA_I24_AA06-EMF_Trockenbauarbeiten_Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypogasse 1, 3100, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 4425, Fax: +43 5 90910 3160, E-Mail: leasing@hyponoe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA_I24_AA06-EMF_Trockenbauarbeiten_Klosterneuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Trockenbauarbeiten inkl. Türzargen + Türen für einen Laborausbau

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Institute of Science and Technology Austria, 3400 Klosterneuburg, Am Campus 1

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28060/305-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
 Erhältlich bis: 09.12.2025.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **09.12.2025, 15:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114137> abzurufen. ☐

NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: ISTA3_I25_MEDIEN-TECHNIK, Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 3003, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA3_I25_MEDIEN-TECHNIK, Klosterneuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Medientechnik für den Neubau des 7. Laborgebäudes des Projektes ISTA, Ausbaustufe 3 in Klosterneuburg.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Am Campus 1, 3400 Klosterneuburg

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28069/045-2024

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
 Erhältlich bis: 17.12.2025.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **17.12.2025, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114134> abzurufen. ☐

Brückenbau

PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypogasse 1, 3100, St. Pölten: ISTA_I24_AA06-EMF_Doppelböden_Klosterneuburg - Offenes Verfahren

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 PINUS Grundstückvermietungs Gesellschaft m.b.H., Hypogasse 1, 3100, St. Pölten, Tel: +43 5 90910 4425, Fax: +43 5 90910 3160, E-Mail: leasing@hyponoe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: ISTA_I24_AA06-EMF_Doppelböden_Klosterneuburg

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Montage von Doppelböden für einen Laborausbau

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Institute of Science and Technology Austria, 3400 Klosterneuburg, Am Campus 1

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-LIEG-28060/306-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
 Erhältlich bis: 09.12.2025.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **09.12.2025, 15:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114138> abzurufen. ☐

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST5 Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3100, St. Pölten: L3035.01 ÖBB in Gänserndorf | Um- und Ausbau - Offenes Verfahren

Art des Auftrags:

Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
 Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST5 Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3100, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 60510, Fax: +43 2742 9005 60515, E-Mail: post.st5@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: L3035.01 ÖBB in Gänserndorf | Um- und Ausbau

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Um- und Ausbau des Brückenobjektes L3035.01 ÖBB in Gänserndorf

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: L3035.01 bei km 0,132

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

ST5-BAU-500/007-2025

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen /
 Erhältlich bis: 23.12.2025.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **23.12.2025, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=1114139> abzurufen. ☐

Stellenausschreibungen

Zl. 2025-0.896.595

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am **Verwaltungsgerichtshof** gelangen voraussichtlich zum **1. April 2026** die **Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten** des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die **Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates** des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen, sowie voraussichtlich zum **1. Mai 2026** die **Planstellen zweier Senatspräsidentinnen/ Senatspräsidenten** des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die **Planstellen zweier Hofrätinnen/Hofräte** des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen beträgt mindestens 10.739,3 Euro brutto.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 171/2024) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 11. Dezember 2025** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist **nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend**; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

POSCH



LGA-PSG-D-20/021-2025

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Scheibbs** suchen wir **ab 01. April 2026**

eine Pflegedirektorin bzw. einen Pflegedirektor in Vollzeit.

Als Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor und Mitglied der Kollegialen Führung tragen Sie die Verantwortung für die pflegerische Führung und die Koordination aller unterstellten Berufsgruppen.

Die Pflegedirektorin bzw. der Pflegedirektor ist außerdem für die Planung und Sicherstellung der Qualität in der Pflege unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, sowie der rechtlichen und internen Rahmenbedingungen verantwortlich.

Wesentlich sind die konstruktive, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Wahrung des gemeinsamen Auftrages zur Sicherstellung des Klinikbetriebes mit den Mitgliedern der Kollegialen Führung. Die Führungsebene hat ebenso für eine gute Zusammenarbeit mit der NÖ Landesgesundheitsagentur Sorge zu tragen.

Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen.

Ihre Qualifikationen:

- Gesundheits- und Krankenpflegediplom sowie abgeschlossene Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß dem österreichischen GuKG oder gleichgehaltene Ausbildung
- Mindestens 5-jährige Berufserfahrung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Erfahrung im Bereich des mittleren oder oberen Pflegemanagements
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Relevante Ausbildungsnachweise
- Management- und Führungskonzept über die Organisation des Landeskrankenhauses Scheibbs in den pflegerischen Aspekten unter Berücksichtigung der Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenzen

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich sind Unbescholtenheit und ein medizinischer Impf-/Immunitätsnachweis.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 6.086,- und € 6.684,20 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten.

Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung).

In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten

Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Dipl. KH-BW Tanja Gabriel, MBA - Assistentin der Geschäftsführung der Gesundheit Mostviertel GmbH, E-Mail: gesundheit.mostviertel@noe-lga.at. Fragen zum Bewerbungsprozess: Frau Claudia Luger, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16116.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **16. Dezember 2025**. □

LGA-PEO-D-87/002-2025

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Die NÖ LGA ist mit ihren Universitätskliniken in Krems, St. Pölten und Tulln Kooperationspartner der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems.

Für die **Region NÖ-Mitte** suchen wir **ab 1. September 2026 eine Primarärztin bzw. einen Primararzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie in Vollzeit**.

Das Institut für klinische Pathologie und Molekularpathologie der Region Niederösterreich Mitte versorgt mit den beiden Standorten an den Universitätskliniken der Karl Landsteiner Privatuniversität (KLPU) St. Pölten und Krems die zentrale Region von Niederösterreich. Sitz des Institutes ist am UK St. Pölten, das mit 17 klinischen Abteilungen und 6 klinischen Instituten eine zentrale Versorgungsfunktion in NÖ einnimmt.

Die Weiterentwicklung der v.a. molekularpathologischen Versorgungsfunktion des Instituts stellt eine der wesentlichen Kernaufgaben in der Funktion der Institutsleitung dar.

Mit der ausgeschriebenen Stelle ist die Bewerbung um die Professur für Pathologie und Molekularpathologie an der Karl Landsteiner Privatuniversität (KLPU) verbunden.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Medizinische, organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Instituts für Klinische Pathologie
- Kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Leistungsspektrums und der strukturellen und organisatorischen Abläufe innerhalb Ihres Verantwortungsbereiches
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen und Zentren in den Kliniken sowie innerhalb der NÖ Landesgesundheitsagentur
- Ausarbeitung von Konzepten zur Optimierung der Prozesse und/oder Qualität
- Intensive Kontaktpflege zu Zuweiserinnen bzw. Zuweisern und Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern
- Engagierte Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie kollegial-kooperative Anleitung und Förderung im Rahmen der Ärzteausbildung

Ihre Kompetenzen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie und umfassende Kenntnisse im Fachbereich

- Nachweis der Berufsberechtigung als Fachärztin bzw. Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie in Österreich, der insbesondere durch eine entsprechende Eintragung in die Österreichische Ärztesliste erbracht werden kann
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz - nachweisliche Führungserfahrung von Vorteil
- Managementausbildung für Führungskräfte mit universitärem Charakter oder Leadership-Programm der NÖ Landesgesundheitsagentur bzw. die Bereitschaft, diese/s zu absolvieren
- Habilitation oder gleichzuhaltende Qualifikation in Lehre und Forschung erwünscht

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf inkl. allfälliger Publikationsliste
- Relevante, fachspezifische Ausbildungsnachweise (u.a. Promotionsbescheid, Facharzt Diplom, Managementausbildung)
- Management- und Führungskonzept über die Organisation des Instituts

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsposition in einem zukunftsorientierten Klinikum, als Teil eines der größten Gesundheitsdienstleister in Österreich
- Modernste medizinische Ausstattung
- Ein hochqualifiziertes und engagiertes Team
- Wissenschaftliche und akademische Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Tätigkeit an der Karl Landsteiner Privatuniversität
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt ab € 10.610,99 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten.
- Zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich sind Unbescholtenheit und ein medizinischer Impf-/Immunitätsnachweis.

Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist laden wir Sie ein, mit dem Landessanitätsrat für Niederösterreich unter der Telefonnummer +43(0)2742/9005 12923 in Kontakt zu treten, um die Vorstellung bei der zuständigen Referentin bzw. bei dem zuständigen Referenten des Fachgutachtens des Landessanitätsrates für Niederösterreich zu initiieren. Diese Vorstellung komplettiert Ihre Bewerbung. Weiters dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass unvollständige Unterlagen sowie eine verabsäumte Vorstellung bei der Referentin bzw. bei dem Referenten zu einer schlechteren Einstufung bzw. Nichtbeurteilung des Landessanitätsrates für Niederösterreich führen.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen ein. Daher laden wir alle qualifizierten Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Pieber – Ärztliche Direktorin des Universitätsklinikums St. Pölten, Tel.-Nr.: +43 2742/9004 10025. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **14. Jänner 2026**. □

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526

Fax:

0 2742/9005-13610

E-Mail:

buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 027 42 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie für persönliche Besuche die Möglichkeit zur Terminvereinbarung in Anspruch zu nehmen:

- mittels Online-Terminbuchung unter www.etermin.net/Buergerbuero_Landhaus
- telefonisch unter **02742/9005-12526** oder
- per E-Mail an buergerbuero.landhaus@noel.gv.at



Online-Terminbuchung

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Land Niederösterreich.

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG
MZ02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1